

Geschäftsordnung der Finanzplankommission

Die Finanzplankommission erlässt, gestützt auf § 104 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt, GemG) vom 26.05.1979 sowie § 5 ff. des Verwaltungs- und Organisationsreglements vom 01.01.2017, folgende Geschäftsordnung:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel und Zweck

Diese Geschäftsordnung regelt die Aufgaben und Kompetenzen sowie die Organisation und den Geschäftsgang der Finanzplankommission.

§ 2 Schweige- und Ausstandspflicht

Die Mitglieder der Finanzplankommission unterstehen der Schweige- und Ausstandspflicht gemäss GemG. Sie sind über sämtliche im Zusammenhang mit der Finanzplankommission erworbenen Kenntnisse zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 3 Kollegialitätsprinzip

Die Mitglieder der Finanzplankommission verpflichten sich dem Kollegialitätsprinzip und vertreten in ihrer Funktion als Finanzplankommission keine der Finanzplankommission widersprechende Äusserungen und Meinungen.

§ 4 Entschädigung

Die Entschädigung richtet sich nach dem Personalreglement und Reglement über die Entschädigung der Mitglieder von Behörden, Kommissionen und übrigen Organen der Gemeinde Arlesheim (Personalreglement) vom 21.6.2001.

B. Aufgaben und Kompetenzen

§ 5 Aufgaben

¹ Die Finanzplankommission ist ein beratendes Organ des Gemeinderates. Ihre Aufgabe besteht darin, den Gemeinderat bei der Festlegung der finanzpolitischen Ziele sowie vor allem bei den Planungsannahmen für die Erstellung des Finanzplanes zu beraten.

² Der Gemeinderat kann die Finanzplankommission für weitere Aufgaben beratend hinzuziehen.

§ 6 Kompetenz

Die Finanzplankommission kann im Rahmen ihres Fachbereichs Empfehlungen an den Gemeinderat stellen.

§ 7 Stellung und Aufgaben des einsitzenden Gemeinderatmitgliedes

Die einsitzende Gemeinderätin oder der einsitzende Gemeinderat hat die Stellung eines Mitglieds. Sie oder er vertritt den Gemeinderat und dessen Interessen.

C. Organisation

§ 8 Anzahl Mitglieder

Die Finanzplankommission besteht aus 5 Mitgliedern.

§ 9 Konstituierung

Die Mitglieder der Finanzplankommission konstituieren sich, unter Vorbehalt des Präsidiums, an ihrer ersten ordentlichen Sitzung der Legislaturperiode.

§ 10 Stellvertretung der Präsidentin oder des Präsidenten

Die Präsidentin oder der Präsident wird, wenn sie oder er an der Ausübung ihrer oder seiner Obliegenheiten verhindert ist, durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten vertreten.

§ 11 Sitzungstermine

Die Mitglieder beraten sich so oft es die Aufgaben gemäss § 5 erfordern.

§ 12 Sitzungsvorbereitung und Aktenauflage

¹ Die Finanzplankommission wird durch ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten, so es die Geschäfte erfordern oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder, mindestens eine Woche im Voraus und unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen.

² Der Einladung sind neben der Traktandenliste das Protokoll der letzten Sitzung sowie die weiteren Unterlagen / Erläuterungen zu den Geschäften beizulegen.

³ Nicht traktandierte, dringliche Geschäfte können ausnahmsweise als Tischvorlage aufgelegt werden, sofern die Mehrheit aller Kommissionsmitglieder dieses Vorgehen gutheisst.

§ 13 Aktenstudium

Die Mitglieder der Finanzplankommission sind verpflichtet, die Unterlagen gemäss § 12 einzusehen. Es wird vorausgesetzt, dass das Studium der beigelegten Unterlagen/Erläuterungen in der für die individuelle Beratung der Geschäfte erforderlichen Tiefe erfolgt.

D. Geschäftsgang

§ 14 Sitzungsvorsitz, Teilnahme

¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Sitzungen. Die Sitzungsteilnahme ist für alle Mitglieder obligatorisch. Abwesenheiten sind der Präsidentin oder dem Präsidenten im Voraus zu melden.

² Die Leitung Finanzen und zentrale Dienste oder eine von ihr bezeichnete Person der Verwaltung nimmt mit einer oder einem Mitarbeitenden seiner Abteilung mit beratenden Stimmen an den Sitzungen teil.

³ Die Präsidentin oder der Präsident kann in Absprache mit dem zuständigen Mitglied des Gemeinderates Sachverständige zur Beratung beiziehen.

§ 15 Beschlussfassung

¹ Die Mitglieder fassen ihre Empfehlung zu Händen Gemeinderat anlässlich ihrer Sitzungen.

² Die Finanzplankommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Als anwesend gelten auch Mitglieder, welche per Telefon- oder Videokonferenz an der Sitzung teilnehmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident mit Stichentscheid.

§ 16 Zirkularbeschluss

Ausnahmsweise können Beschlüsse auf dem Zirkularweg erfolgen. Die Beschlüsse sind in der Folgesitzung ins Protokoll aufzunehmen.

§ 17 Protokoll

¹ Von jeder Sitzung wird ein Protokoll geführt.

² Das Protokoll wird durch eine/n Mitarbeitende/n der Verwaltung geführt.

³ Das Protokoll ist vor der Auflage an die Mitglieder der Finanzplankommission der Präsidentin oder dem Präsidenten vorzulegen.

⁴ Das Protokoll wird jeweils in der Folgesitzung zur Genehmigung unterbreitet.

⁵ Dem Gemeinderat ist eine Kopie des Protokolls zuzustellen.

§ 18 Unterzeichnung

Die Korrespondenz im Namen der Finanzplankommission ist durch die Präsidentin oder den Präsident sowie die Protokollführung zu unterzeichnen.

E. Schlussbestimmungen


§ 19 Genehmigung und Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat per 1. Januar 2017 in Kraft.

Arlesheim, 16. Juni 2017

Finanzplankommission


Lukas Stückelberger
Präsident


Adriano Salani
Protokollführer

Vom Gemeinderat am 13. Dezember 2016 genehmigt.